

**Allgemeine Verkaufsbedingungen
der
ERATEX Gustav Ernstmeier GmbH & Co. KG**

Stand: September 2017

**I. Geltungsbereich dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen
/ Rohgewebestandard**

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Angebote und Lieferverträge sowie Lohnausrüstungen der Fa. ERATEX Gustav Ernstmeier GmbH & Co. KG (im Folgenden „ERATEX“ genannt). Sie gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB). Bestellt der Käufer - oder Auftraggeber (bei Lohnausrüstungen) - abweichend von einem ERATEX-Angebot unter Bezugnahme auf seine Einkaufsbedingungen, so gelten auch dann nur die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen, selbst wenn ERATEX nicht widerspricht. Abweichende Klauseln in Bestellungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers oder Auftraggebers gelten also nur dann, wenn sie von ERATEX ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Ergänzend zu diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen wird im Falle von Gewebebestellungen durch den Kunden bei Lohnausrüstungen der ERATEX-Rohgewebestandard Gegenstand des Liefervertrages. Der Rohgewebestandard in seiner jeweils gültigen Fassung ist auf unserer Website www.ernstmeier.de einzusehen und abzurufen.

II. Angebote; Aufträge

1. Angebote von ERATEX sind hinsichtlich Preisen, Mengen, Lieferfristen und Liefermöglichkeit freibleibend. Ebenso sind technische Beschreibungen und sonstige Angaben in Angeboten, Prospekten und sonstigen Informationen zunächst unverbindlich.

2. Erteilte Aufträge werden für ERATEX erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich und zwar auch dann, wenn die Aufträge von Handelsvertretern oder sonstigen Vertriebsmittlern von ERATEX entgegengenommen wurden. Der Inhalt des Bestätigungsschreibens von ERATEX ist für das Vertragsverhältnis maßgebend. Das gleiche gilt für Änderungen, Zusätze oder Nebenabreden, die mündlich, fernmündlich oder fernschriftlich bzw. durch elektronische Übermittlung erfolgt sind.

3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen – auch soweit in ERATEX' Angeboten enthalten – behält ERATEX sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

4. Angaben im Sinne des Absatzes 1 sowie in öffentlichen Äußerungen von Seiten ERATEX (§ 434 Abs. 1 Satz 3 BGB) werden nur dann Bestandteil der Leistungsbeschreibung, wenn in dem entsprechenden Vertrag ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

III. Preis

1. Die Preise verstehen sich in Euro und – sofern nichts anderes vereinbart ist – EXW (INCOTERMS 2010) einschließlich Verpackung. Zu den Preisen tritt die Umsatzsteuer hinzu, die in der Lieferrechnung gesondert ausgewiesen wird. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

2. Aufträge werden zu den am Tage der Lieferung geltenden Listenpreisen berechnet, soweit keine abweichenden Preise durch ERATEX bestätigt worden sind.

3. Der Preisberechnung werden die von ERATEX festgestellten Maße, Gewichte oder Stückzahlen zugrunde gelegt.

IV. Zahlung

1. Sofern kein Zahlungsziel vereinbart ist, sind die ERATEX-Rechnungen mit Zugang beim Käufer zur Zahlung fällig; andernfalls mit Ablauf des vereinbarten Zahlungszieles. Die Zahlung hat in bar oder durch Überweisung auf eines der auf den Rechnungen angegebenen Konten zu erfolgen. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn ERATEX über die Gelder endgültig frei verfügen kann. Andere Zahlungsformen bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarung. Forderungen der ERATEX können abgetreten werden. Sofern sich hieraus eine Änderung der Zahlungsmodalitäten ergibt, wird ERATEX den Kunden hiervon rechtzeitig informieren.

2. Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von ERATEX sind zum Empfang von Zahlungen nur berechtigt, wenn sie eine schriftliche Inkasso-Vollmacht vorlegen.

3. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ERATEX vom Fälligkeitstage an Fälligkeitszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens behält ERATEX sich vor.

4. Im Falle des Verzugs mit mehr als einer Verbindlichkeit sind sämtliche Ansprüche von ERATEX aus der Geschäftsverbindung sofort fällig. ERATEX ist außerdem berechtigt, die Erfüllung offener Lieferverpflichtungen zu verweigern. Gleiches gilt, falls ein von ERATEX hereingekommener Scheck bei Vorlage nicht eingelöst wird.

5. Entstehen nach Bestätigung des Liefergeschäftes von ERATEX Zweifel hinsichtlich Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Käufers infolge von ungünstigen Auskünften, Scheckprotesten, fruchtlosen Zwangsvollstreckungen oder Ähnlichem, so ist ERATEX berechtigt, Vorauskasse für ihre Leistungen oder Sicherheiten zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Käufer mit der Zahlung einer fälligen Verbindlichkeit gegenüber ERATEX in Verzug gerät. Erfolgt die Zahlung oder Sicherheitsleistung nach einer darauf gerichteten Aufforderung nicht innerhalb von 12 Werktagen, so ist ERATEX zum Rücktritt von sämtlichen Lieferverträgen berechtigt.

6. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von ERATEX oder ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur aufgrund rechtskräftig festgestellter Gegenrechte oder mit ausdrücklichem Einverständnis von ERATEX erklären bzw. geltend machen.

7. Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Käufer Ansprüche gegen ERATEX nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ERATEX an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Käufer nur innerhalb des konkreten Vertragsverhältnisses mit ERATEX zu.

0. Einem entgegenstehenden Abtretungsverbot wird hiermit ausdrücklich widersprochen. ERATEX ist berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsverbindung abzutreten.

V. Lieferung

1. Die Bestätigung von Lieferterminen verpflichtet ERATEX nur zu einem bestmöglichen Bemühen um ihre Einhaltung. Hierin liegt die Zusage eines Fixgeschäftes oder eines kalendermäßig bestimmbar datums selbst dann nicht, wenn ERATEX die Lieferzusage mit Kalenderdaten versieht. ERATEX kommt erst durch eine Mahnung nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist in Verzug.

2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung und gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ende die Ware das Werk / Lager verlassen hat oder bei Fehlen der Versandmöglichkeit oder vereinbarter Abholung dem Empfänger die Abnahmemöglichkeit gemeldet ist.

3. Sind Teillieferungen für den Käufer zumutbar, können diese erfolgen und in Rechnung gestellt werden.

4. Lieferungen auf Abruf, die ohne feste Einteilung vereinbart sind, sind innerhalb von sechs Monaten nach ERATEX' Mitteilung über deren Fertigstellung abzurufen. Sollte der Käufer die Ware auch nach zweimaliger Aufforderung von ERATEX nicht abrufen, so ist ERATEX berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die betreffende Lieferung auszuführen und zu berechnen.

5. Abweichungen von der vereinbarten Menge, Qualität und Verpackung (z.B. Farbe, Maß, Gewicht, Stärke (Dicke), Güte und Oberfläche oder sonstige chemische oder physikalische Eigenschaften der Ware) sind im Rahmen marktüblicher Toleranzen und innerhalb der möglichen Fehlergrenzen zulässig, ohne dass hierdurch Sachmängel- oder sonstige Ansprüche des Käufers ausgelöst werden.

VI. Mängelrügen

1. Die Liefergegenstände sind unverzüglich nach Eintreffen vom Käufer bzw. Auftraggeber auf Mängel und Vollständigkeit zu untersuchen. Mängelrügen wegen mangelhafter oder unvollständiger Lieferungen werden nur berücksichtigt, wenn sie unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Eintreffen der Ware durch eingeschriebenen Brief unter Beifügung von Belegen, Mustern und Kontrollzetteln sowie unter Angabe der Rechnungsnummer und des Rechnungsdatums erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Ware als einwandfrei genehmigt. Vertreter, Reisende und sonstige Beauftragte von ERATEX sind zur Entgegennahme von Reklamationen nicht befugt.

2. Bei versteckten Mängeln muss die Rüge in der genannten Form unverzüglich nach Feststellung des Mangels erfolgen. Die Verjährungsfristen gem. Abschnitt IX. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen und etwa daneben geltende gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt. Die Beweislast für das Vorliegen eines versteckten Mangels trifft den Käufer bzw. Auftraggeber.

3. Beanstandete Ware ist durch den Käufer bzw. Auftraggeber für Untersuchungen zur Verfügung zu stellen. Sie darf jedoch nur mit ERATEX' ausdrücklichem Einverständnis an ERATEX zurückgesandt werden.

VII. Sachmängel

1. Aus Sachmängeln, die den Wert und die Tauglichkeit der Ware zu dem für ERATEX erkennbaren Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, kann der Käufer bzw. Auftraggeber keine weiteren Rechte herleiten.

2. Weist die Ware bei Gefahrübergang einen Sachmangel auf, so ist ERATEX zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt nach ERATEX' Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, gehen zu ERATEX' Lasten. Machen diese Kosten mehr als 50 % des Lieferwertes aus, so ist ERATEX berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern.

3. Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, in einer vom Käufer bzw. Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht erfolgt oder verweigert wird, ist der Käufer bzw. Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, eine dem mangelbedingten Minderwert entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder – in den Grenzen der folgenden Absätze – Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

4. Führt ein Sachmangel zu einem Schaden, so haftet ERATEX nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern es sich um einen Personenschaden handelt, der Schaden unter das Produkthaftungsgesetz fällt oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

5. Bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften wir nach den gesetzlichen Regeln. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, auf deren Erfüllung der Käufer bzw. Auftraggeber im Rahmen der ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages vertraut und auch vertrauen darf. Im Übrigen haften wir nur für den vertragstypischen Schaden.

6. Weitergehende vertragliche und deliktische Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. ERATEX haftet deshalb insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind und für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers bzw. Auftraggebers.

7. § 478 BGB bleibt durch die vorstehenden Absätze 1 bis 6 unberührt.

VIII. Sonstige Schadensersatzhaftung

1. Die Bestimmungen in vorstehender Nummer VII Absätze 4 bis 6 gelten auch für Schadensersatzansprüche wegen sonstiger Pflichtverletzungen.

2. Im Fall der Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht oder eines schon bei Vertragsschluss bestehenden Leistungshindernisses (§§ 311 Abs. 2, 311a BGB) beschränkt sich ERATEX' Ersatzpflicht auf das negative Interesse.

3. Für ERATEX' Deliktshaftung gelten die Bestimmungen in vorstehender Nr. VII Absätze 4 bis 6 entsprechend.

4. Soweit ERATEX' Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung von ERATEX' Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

IX. Verjährung

1. Der Nacherfüllungsanspruch des Käufers verjährt – vorbehaltlich der §§ 438 Nr. 2, 479 BGB – in zwei Jahren ab Lieferung der Ware. Dementsprechend ist das Recht auf Rücktritt und Minderung nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

0. Für Schadensersatzansprüche beträgt die Verjährungsfrist vorbehaltlich der §§ 438 Nr. 2, 479 BGB, ein Jahr.

2. Für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt es bei der gesetzlichen Verjährung.

X. Verzögerungen der Lieferung

1. Im Falle des Lieferverzuges ist der Käufer berechtigt, für jede vollendete Woche eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal 10 % des Lieferwertes zu verlangen. Der Käufer kann ERATEX ferner schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen, die mindestens 15 Werktage betragen muss. Nach ihrem fruchtlosen Ablauf ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Die Schadensersatzhaftung ist auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.

2. Absatz 1 gilt nicht, sofern der Verzug auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder auf einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht. Er gilt auch nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde.

XI. Höhere Gewalt; Vertragshindernisse

1. In Fällen höherer Gewalt jeder Art, wie Krieg, Ausnahmezustand oder Unruhen, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen oder andere Naturereignisse, Arbeitskräfte-,

Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmängel, Streiks, Aussperrungen, Störungen beim Versand, behördliche Verfügungen, die ERATEX nicht zu vertreten hat und die die Ausführung unmöglich machen, verzögern oder wesentlich erschweren, verlängern sich vereinbarte Lieferfristen angemessen. Dauern die behindernden Umstände einen Monat nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist immer noch an, kann jede Seite vom Vertrag zurücktreten. Wird die Lieferung aus einem solchen Grunde unmöglich, wird ERATEX von der Leistungspflicht frei.

2. Bei sonstigen Hindernissen, welche die Vertragserfüllung für ERATEX unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar machen (z.B. bei nicht rechtzeitiger Belieferung von ERATEX durch Rohstofflieferanten; bei Insolvenz eines Rohstofflieferanten, mit dem ERATEX für einen oder eine Reihe bestimmter Aufträge Deckungsgeschäfte abgeschlossen hat), kann ERATEX vom Vertrag zurücktreten.

3. Im Falle einer vorübergehenden oder endgültigen Störung der Belieferung mit Rohstoffen aufgrund eines der in vorstehenden Absätzen 1. und 2. genannten Gründe, informiert ERATEX den Käufer bzw. Auftraggeber hiervon unverzüglich. Der Ersatz von Verzögerungs- oder sonstigen Schäden des Käufers bzw. Auftraggebers ist bei rechtzeitiger Information über die eintretende Verzögerung oder Unmöglichkeit ausgeschlossen. Solche Umstände sind auch dann nicht von ERATEX zu vertreten, wenn sie während eines etwaigen Lieferverzuges eintreten.

XII. Versand

1. Die Preisgefahr (bei Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware) geht unabhängig davon, welche Seite die Frachtkosten trägt mit Auslieferung der Ware an den Versandbeauftragten von ERATEX, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, auf den Käufer bzw. Auftraggeber über. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die ERATEX nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer bzw. Auftraggeber über.

2. ERATEX behält sich die Wahl des Versandweges und der Versandart vor. Durch besondere Versandwünsche des Käufers bzw. Auftraggebers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten.

XIII. Eigentumsvorbehalt

1. ERATEX behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware solange vor, bis sämtliche Forderungen von ERATEX gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich künftig entstehender Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen vollständig beglichen sind. Das gilt auch, wenn die Forderungen in eine laufende Rechnung eingestellt sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

2. Der Käufer ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern oder zu verarbeiten. Etwaige Verarbeitungen nimmt er für ERATEX vor, ohne dass ERATEX hieraus verpflichtet wird. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltswaren mit anderen Waren entsteht für ERATEX grundsätzlich ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache, und zwar bei Verarbeitung im Verhältnis des Wertes (= Rechnungsbruttowert einschließlich Nebenkosten und Steuern) der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache, bei Verbindung oder Vermischung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren. Verarbeitet ERATEX vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Rohgewebe weiter („Lohnausrüstung“), so erfolgt die Verarbeitung im Interesse von ERATEX und an der veredelten Ware erlangen ERATEX und der Auftraggeber Miteigentum im Verhältnis des Wertes (= Rechnungsbruttowert einschließlich Nebenkosten und Steuern) der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Ware zum Wert der neuen Sache.

3. Der Käufer bzw. Auftraggeber tritt ERATEX hiermit alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen einen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Falls zwischen ERATEX und dem Käufer bzw. Auftraggeber ein Kontokorrentverhältnis nach § 355 Abs. 2 HGB besteht, bezieht sich die Vorausabtretung auch auf den anerkannten Saldo. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt er auch nach der Abtretung

ermächtigt. ERATEX' Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch wird ERATEX von diesem Recht keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen hat er ERATEX die abgetretenen Forderungen und die zugehörigen Unterlagen auszuhändigen und die Schuldner von der Abtretung zu unterrichten.

0. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers bzw. Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ERATEX zum Rücktritt und zur Rücknahme der Ware berechtigt. Zwecks Rücknahme der Ware gestattet der Käufer bzw. Auftraggeber ERATEX hiermit unwiderruflich, seine Geschäfts- und Lagerräume ungehindert zu betreten und die Ware mitzunehmen.

1. Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich.

2. Der Käufer bzw. Auftraggeber darf, soweit und solange der Eigentumsvorbehalt besteht, Waren oder aus diesen hergestellte Sachen ohne ERATEX' Zustimmung weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden.

3. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer bzw. Auftraggeber ERATEX unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Ihm ist es untersagt, mit seinen Abnehmern Abreden zu treffen, die ERATEX' Rechte beeinträchtigen können.

4. ERATEX verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers bzw. Auftraggebers und nach ERATEX' Wahl insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % oder der Schätzwert der Vorbehaltsware die zu sichernden Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. ERATEX trifft die Auswahl der freizugebenden Gegenstände.

XIV. Anwendungstechnische Beratung / REACH

1. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der bezogenen Waren liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers. Anwendungstechnische Beratung gibt ERATEX nach bestem Wissen aufgrund ihrer Forschungsarbeiten und Erfahrungen. Alle hierbei erteilten Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung ihrer Produkte sind unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

2. Sofern die Anwendung der von ERATEX gelieferten Waren beim Käufer oder – im Falle von Lohnausrüstungen – beim Auftraggeber dazu führt, dass eine neue Registrierung nach der Europäischen Chemikalienverordnung REACH erforderlich wird, so trägt der Käufer bzw. Auftraggeber die damit verbundenen zusätzlichen Kosten.

XV. Erfüllungsort und Gerichtsstand; Wirksamkeitsklausel

1. Erfüllungsort für die Lieferungen ist die jeweilige Versandstelle. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart (EXW - INCOTERMS 2010).

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. ihrer wirksamen Teile nicht berührt.

3. Ist der Käufer bzw. Auftraggeber Kaufmann, so ist Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus Geschäftsverbindung, einschließlich der Ansprüche aus Scheckbegebungen, Herford. Dieser Gerichtsstand ist nicht ausschließlich.

XVI. Anwendbares Recht

Alle mit ERATEX geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.